



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 *pp*)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses ([A/77/385](#), Ziff. 110)]

77/54. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [72/31](#) vom 4. Dezember 2017, [73/48](#) vom 5. Dezember 2018, [74/41](#) vom 12. Dezember 2019, [75/40](#) vom 7. Dezember 2020 und [76/34](#) vom 6. Dezember 2021,

1. *erinnert* an die Verabschiedung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen¹ am 7. Juli 2017;
2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags am 22. Januar 2021;
3. *stellt fest*, dass der Vertrag seit dem 20. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt;
4. *begrüßt*, dass zum 4. Oktober 2022 bereits 91 Staaten den Vertrag unterzeichnet hatten und 68 Staaten Vertragsparteien waren;
5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien, auf dem der Status und die Durchführung des Vertrags behandelt und die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Zielsetzungen, seines Zwecks und des Ziels einer kernwaffenfreien Welt geprüft wurden;

¹ [A/CONF.229/2017/8](#).



6. *begrüßt ferner* die auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse, darunter die Verabschiedung der Erklärung „Unser Bekenntnis zu einer kernwaffenfreien Welt“² und des Wiener Aktionsplans³;

7. *begrüßt*, dass die Unterzeichnerstaaten sowie andere Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags sind, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und maßgebliche nichtstaatliche Organisationen als Beobachter am ersten Treffen der Vertragsstaaten teilgenommen haben;

8. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des informellen intersessionalen Prozesses zur Förderung der Durchführung des Vertrags;

9. *bestätigt*, dass das zweite Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen vom 27. November bis 1. Dezember 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die für das zweite Treffen der Vertragsstaaten und den damit zusammenhängenden informellen intersessionalen Prozess notwendig sind;

11. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, möglichst bald den Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

12. *fordert* diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, den Beitritt zu dem Vertrag über bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationsarbeit und mit anderen Mitteln zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen des Vertrags oder der Beitritte dazu Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
7. Dezember 2022

² [TPNW/MSP/2022/6](#), Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.